OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800589/4/RK/FE**

Datum: **Linz, 3. Dezember 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 23.08.2024, 08:03 Uhr (per E-Mail), gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.07.2024, GZ: 0182349/2022 AS/VS, betreffend vorgeworfene Übertretungen des Elektrotechnikgesetzes sowie der Elektrotechnikverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis vom 23.07.2024, GZ: 0182349/2022 AS/VS, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretungen des Elektrotechnikgesetzes in Verbindung mit der Elektrotechnikverordnung wegen Nichterfüllung zweier bescheidmäßiger Aufträge nach dem Elektrotechnikgesetz zwei Geldstrafen in der Höhe von je 500 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils sechs Stunden verhängt sowie der Bf zur Zahlung eines Betrages von insgesamt 100 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens des Weiteren verpflichtet.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich (im Erkenntnis näher genannter) elektrotechnischer Mängel, mit denen zum Teil Gefahren verbunden sein würden, er zur Vorlage diverser Abnahmetests bzw. Prüfbefunde bzw. zur Herstellung eines elektrotechnisch sicheren Zustandes aufgefordert worden wäre und hätte der Bf dieser Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen.

Nachdem der Bf von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch gemacht und die behördlichen Aufträge nicht erfüllt hätte, würde der Sachverhalt feststehen und ergingen weitere Ausführungen der belangten Behörde sodann lediglich in Bezug auf die konkrete Strafbemessung.

Dieses Straferkenntnis ist mit 23.07.2024 datiert und wurde gemäß dem im Akt aufliegenden Rückschein nach einmaligem Zustellversuch vom 24.07.2024 am 25.07.2024 hinterlegt, wobei dem Bf eine Verständigung über die Hinterlegung am 24.07.2024 in dessen Briefkasten eingelegt wurde.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 23.08.2024, 08:03 Uhr, Beschwerde und führte dort einige wenige Details zu seiner beruflichen Situation im Zusammenhang mit den festgestellten Mängeln an, die vorwiegend organisatorische Belange betreffen.

Mit Schreiben vom 16.09.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben vom 15.10.2024 wurde vom Landesverwaltungsgericht dem Bf gegenüber ein Verspätungsvorhalt erlassen und der Bf in diesem Verspätungsvorhalt darüber unterrichtet, dass nach vorläufiger Überprüfung des Landesverwaltungsgerichtes die gegen das (laut dortiger Wertung am 25.07.2024

zugestellte) Straferkenntnis (Datum der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung) erhobene Beschwerde per E-Mail vom 23.08.2024, 08:03 Uhr, insoferne als verspätet eingebracht zu werten sei, da unter Einrechnung der vierwöchigen Beschwerdefrist der letzte Tag dieser Beschwerdefrist der 22.08.2024 (kein Feiertag) gewesen wäre, woraus sich die Verspätung ergäbe.
Es wurde wegen dieses vorläufig angenommenen Sachverhaltes sodann die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen gegeben, welcher Möglichkeit der Bf mit E-Mail vom 29.10.2024, 16:01 Uhr, nachgekommen ist.

In diesem E-Mail verwies der Bf darauf, dass er sich für die verspätete Abholung des RSb-Briefes entschuldigen würde und sei diese verspätete Abholung auf seine Erkrankung zurückzuführen gewesen, weil er vom 19.07.2024 bis 27.09.2024 krank und nicht in der Lage gewesen sei, den Brief abzuholen.

Angeschlossen war dem eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung, ausgestellt vom Arzt für Allgemeinmedizin Dr. C__, ausgestellt am 30.08.2024.

II. Sachverhalt:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich samt diversen Rückscheinen.

III. Rechtsgrundlage:

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 38 VwGVG sowie Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG die Frist zur Erhebung der Beschwerde, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.
Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument im Fall der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen

aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in der selben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger [...] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird.
Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger [...] wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

In rechtlicher Hinsicht ist nun Folgendes auszuführen:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094, unter Hinweis auf VwGH 01.04.2008, 2006/06/0243, sowie VwGH 27.01.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über den Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus.

Das Straferkenntnis vom 23.07.2024 wurde dem Bf nachweislich (durch im Akt befindlichen Zustellnachweis) nach einmaligem Zustellversuch am 24.07.2024 mit entsprechender Verständigung im Briefkasten des Bf am 25.07.2024 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

Der Bf legte einen Nachweis über eine Arbeitsunfähigkeit vom 19.07.2024 bis 27.09.2024 vor, in welchem jedoch keinerlei Nachweis etwa einer stationären Aufnahme etwa enthalten ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass vom Bf weder Nachweise über eine Ortsabwesenheit erfolgt sind noch eine solche (überhaupt) behauptet worden ist.

Vielmehr brachte er nach dem Verspätungsvorhalt vom 15.10.2024 vor, krank und nicht in der Lage gewesen zu sein, den Brief abzuholen.
Der Bf hat somit eine Ortsabwesenheit weder in der Beschwerde noch als Antwort auf den Verspätungsvorhalt durch das erkennende Gericht behauptet.

Nunmehr ist als entscheidende rechtliche Konsequenz hieraus festzuhalten, dass es der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, wonach zwischen Ortsabwesenheit einerseits und einem Hindernis für die Behebung einer Sendung trotz Ortsanwesenheit andererseits zu unterscheiden ist. In dem letzteren Fall einer Ortsanwesenheit beginnt nämlich der Lauf der an die Zustellung der Sendung geknüpften Frist bereits mit dem Beginn der Abholfrist für die hinterlegte Sendung (vgl. hierzu VwGH 20.04.1998, 98/17/0090).

Der Bf hat und hierzu ist voll auf das genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.04.1998 zu verweisen, im gegenständlichen Verfahren trotz ihm gegenüber gemachtem Verspätungsvorhalt nicht dargetan, dass er an der Wahrnehmung des Zustellvorganges gehindert gewesen wäre.

Somit kommt die Anwendung des § 17 Abs. 3 4. Satz Zustellgesetz für die Bestimmung des Beginns und des Laufes der Beschwerdefrist nicht in Betracht und hat der Fristenlauf vielmehr gemäß § 17 Abs. 3 3. Satz Zustellgesetz mit dem Beginn der Abholfrist begonnen, aus welchem Umstand dann aber auch die Verspätung der am 23.08.2024, 08:03 Uhr, eingebrachten Beschwerde (per E-Mail) klar erhellt.

Somit hat die Beschwerdefrist im gegenständlichen Verfahren am 22.08.2024 geendet und war die am 23.08.2024 eingebrachte Beschwerde wegen deren Verspätung mit Beschluss zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer